

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **katholischen Zustände in Baden**

**Mone, Franz Joseph**

**Regensburg, 1841**

Erste Epoche. Von dem Reichsdeputationsrecept bis zum Erlöschen der  
alten Bisthümer (vom 9 Mai 1803 bis 10 Febr. 1817)

**urn:nbn:de:bsz:31-14601**

## Erste Epoche.

Von dem Reichsdeputationsrecess bis zum Erlöschen der alten  
Bisthümer (vom 9 Mai 1803 bis 10 Febr. 1817).

---

### 1. Die Säkularisation.

Die Anfänge dieser Umwälzung liegen im vorigen Jahrhundert und wurden von geistlicher und weltlicher Seite vorbereitet, von jener durch Hontheims Buch über den Zustand der Kirche (1763) und den Emser Congress (1786), von dieser durch die Reformen Kaiser Josephs II. Das Ziel dieser Bestrebungen war, die päpstliche Gewalt zu beschränken und einen Theil ihrer Befugnisse den Erzbischöfen und weltlichen Fürsten zuzuwenden. Die damalige Zeit, das sogenannte aufgeklärte Jahrhundert, nahm dieses Streben mit großem Beifall und Eifer auf, weil sie darin die Befreiung von der römischen Herrschaft erblickte. Hontheims Nachweisung, daß die Landesbischöfe ehemals größere Kirchengewalt hatten, die nachher im Verlaufe der Zeit von dem Pabste allein ausgeübt wurde, wollten sich die geistlichen Kurfürsten und der Erzbischof von Salzburg durch die Beschlüsse des Emser Congresses zu Nuze machen, fanden aber den Kaiser

nicht so geneigt, ihre Ansprüche durchzusetzen, wie sie gehofft hatten. Wir wissen nicht, was den Kaiser bestimmte, in dieser Bewegung einzuhalten, aber die Aufregung blieb und seine Partei der Reformen überlebte ihn, wie den Honthaim die Schule der Febronianer. Schneller, als man voraus sah, und durchgreifender, als man erwarten durfte, hat die französische Revolution jene Grundsätze praktisch ausgeführt und die katholische Hierarchie ihres Landes fast vernichtet. Im Rastatter Congresse zeigte sie dann den Weg, wie man auf ähnliche Weise gegen die geistlichen Besitzungen in Deutschland verfahren könne und im Luneviller Frieden (1801) ward es förmlich ausgesprochen, daß die weltlichen Fürsten und Herren, welche durch die Abtretung des linken Rheinufer's Land verloren, dafür auf dem rechten entschädigt werden sollten. Frankreich und Rußland vertheilten die geistliche Beute in Deutschland und die Reichsdeputation, welche sie den Einzelnen zumessen sollte, konnte nicht alle befriedigen und das große Kirchenvermögen war für die noch größeren Forderungen ungenügend. So ist die Säkularisation der geistlichen Stifter und Klöster in Deutschland bewirkt worden, es bedurfte nur vierzig Jahre vom Anfange der febronianischen Bekämpfung der katholischen Hierarchie bis zu ihrer gänzlichen Zerrüttung in Frankreich, Ober-Italien und Deutschland. Ohne den römischen Stuhl wäre sie vielleicht untergegangen, aber noch blieb der Pabst Pius VII übrig, dessen Leben die Vorsehung in einer drangvollen Zeit erhielt und an ihm die Prophezeiung des Stifter's der Kirche bewährte.

Wir stehen fern von den Leidenschaften jener Menschen und haben die ruhige Lehre der Geschichte hinzunehmen. In den früheren Zeiten der katholischen Kirche, wo das religiöse Leben allgemein war, brauchte die Gewalt des päpstlichen Primats weniger hervor zu treten, weil die Bischöfe der-

selbe Glaubenseifer wie ihr Oberhaupt beseelte; mit der allmäligen Abnahme des kirchlichen Lebens mußte aber der Primat als die Kraft der erhaltenden Einheit sich stärker ausprägen. Die Rückforderung alter bischöflicher Rechte durch Febronius war daher ein Zeitverstoß, denn das katholische Deutschland konnte sich damals nicht der tiefen Religiosität rühmen, die es allein möglich gemacht hätte, ohne Gefahr für die Kircheneinheit größere Rechte auf die Bischöfe zu übertragen. Und wären diese im Besitze so ausgedehnter Rechte gewesen, so hätten die Revolution und Säkularisation die katholische Kirche noch härter betroffen, indem die weltlichen Regierungen, gleichsam als Erben der Bischöfe, sich noch weit mehr Kirchenrechte wie bisher anmaßen konnten. Ob dann unter solchen, dem Primat verderblichen Umständen eine Wiederherstellung der katholischen Kirchenordnung in Deutschland möglich gewesen, läßt sich wenigstens mit Grund bezweifeln und eine jede andere Einrichtung, die nicht mit dem Pabste zu Stande gekommen, hätte unberechenbares Unglück zur Folge gehabt.

Feindseligkeit gegen den Katholicismus und Habgier nach Kirchen-Gütern übertäubte den rechtlichen Sinn und ließ in der Säkularisation nicht die Gewaltthat erkennen, die sie wirklich war, obgleich schon die nächste Zeit bewies, daß die Revolution bei diesem Anfang nicht stehen bleiben wollte. Die kleineren Herren wurden mediatisirt, die größeren konnten diesem Untergang nur dadurch ausweichen, daß sie sich dienstbar unter die Tyrannei des Rheinbundes begaben, der, wie das Beispiel in Norddeutschland gezeigt, nur der Anfang zur gänzlichen Einverleibung mit Frankreich war. Durch die Befreiungskriege ward dieses Unheil abgewendet und man strebte die Unbild gegen die Mediatisirten zu sühnen, indessen die Säkularisirten schon größtentheils dahin

gegangen waren und nun die Gesamtheit der Katholiken befriedet werden mußte. Denn diese haben durch die Säkularisation viel verloren, sowol an Vermögen als auch in religiöser Hinsicht. Nicht nur die unmittelbaren, sondern auch die mittelbaren Stifter und Klöster wurden den weltlichen Fürsten überlassen und von ihnen aufgehoben, ihr sämmtliches Vermögen wurde als Staatsgut erklärt, und die Fürsten übernahmen dafür, ausser den absterbenden Pensionen, keine andere Verpflichtung als die Ausstattung der Domkapitel, welche für ihre Länder gegründet werden sollten. Was sie sonst von dem säkularisirten Vermögen für Gottesdienst, Unterrichts- und andere Anstalten zu verwenden gedachten, darin waren sie an keine Confession gebunden. Aus diesen Bestimmungen ergaben sich zwei folgenreiche Resultate: erstens gieng das bisherige Episcopat und die Klostergeistlichkeit unter und mit ihnen größtentheils der Unterricht, die Seelsorge und die Heranbildung der jungen Geistlichen, zweitens wurden die Mittel entzogen, diese Bedürfnisse in der Folge zu befriedigen. Je mehr durch beides die Katholiken in ihrem innersten Bestande gekränkt waren, desto stärker mußten mit der Zeit ihre Forderungen an den Staat werden, die Mittel zur Herstellung ihrer Religionsübung herzugeben.

Das Großherzogthum Baden verdankt der Säkularisation den vierten Theil seines Gebietes und seiner Volksmenge, einen gewiß ansehnlichen Zuwachs, den das jezige Geschlecht nicht vergessen, sondern darauf Rücksicht nehmen sollte. Der badische Verlust auf dem linken Rheinufer betrug  $13\frac{1}{2}$  Quadratmeilen mit 38,000 Einwohnern, im Deputationsrecess erhielt Baden dafür an geistlichen Gebieten 31 Quadratmeilen mit 108,700 Einwohnern und durch Landertausch und weitem Anerfall bis zum Jahre 1810 noch  $18\frac{1}{2}$  Quadratmeilen mit 42,700 Einwohnern. Unter die

Standesherrn kamen  $17\frac{1}{2}$  Quadratmeilen mit 68,900 Einwohnern, so daß die Summe der säkularisirten Gebiete unter badischer Hoheit 67 Quadratmeilen mit 220,000 Einwohnern betrug, was den vierten Theil des jetzigen Areals und der damaligen Volksmenge ausmacht. Nebstdem wurden andere katholische Landstriche mit Baden vereinigt, wie die altpadische Markgrafschaft, Ortenau, Breisgau, Nellenburg u. dgl., wodurch die katholische Bevölkerung auf zwei Drittheile des Ganzen stieg, welches Verhältniß geblieben ist, indem noch jetzt die Katholiken 852,824, die Protestanten 401,845 Einwohner zählen.

Die Katholiken waren unter sechs Bisthümern vertheilt. Das Bisthum Konstanz umfaßte 17 Landkapitel mit 399 Pfarreien, das Bisthum Straßburg 3 Landkapitel mit 96 Pfarreien, das Bisthum Speier 6 Landkapitel mit 92 Pfarreien, das Bisthum Worms 3 Landkapitel mit 44 Pfarreien, das Bisthum Mainz (später Erzstift Regensburg) 2 Landkapitel mit 31 Pfarreien und das Bisthum Würzburg 4 Landkapitel mit 66 Pfarreien, zusammen 728 Pfarreien. Die Bisthümer lieferten dem neuen Staate nicht nur eine bedeutende Erweiterung des Gebietes, sondern Bruchsal auch sehr ansehnliche Aktivkapitalien, außerdem kamen 16 mittelbare und unmittelbare Stifter und Klöster hinzu, sodann 40 größtentheils Mendikantenklöster und 12 Frauenklöster.

Der Abgang dieser Korporationen war für die Katholiken in mehrfacher Hinsicht empfindlich; zuvörderst für die Seelsorge, besonders in den oberen Landestheilen, die wenig Pfarreien, aber in dem Gebirge zahlreiche Filiale besitzen, daher bald ein fühlbarer Mangel an Priestern entstand, sodann für den Unterricht, da die größeren Klöster im Schwarzwald Schulen hatten und mit ihrer Aufhebung den armen Gegenden die höheren Bildungsanstalten entzogen

wurden. Mag die Neuzeit auch mit philologischem Hochmuth auf die Klosterschulen herabblicken, sie haben den Katholiken genügt und manche tüchtige Leute gebildet. Den Verlust der Katholiken durch die Verwendung des Klostervermögens für den Staat haben wir schon erwähnt und endlich wurde durch den Umsturz der kirchlichen Auctoritäten eine Folge herbeigeführt, die Irreligiosität, die man in neuester Zeit, durch ihre Wirkung erschreckt, aufrichtig zu beklagen anfängt.

Es gehörte eine feine Seelenkunde und theilnehmende Schonung dazu, den Uebergang der säkularisirten Unterthanen zur neuen Regierung so zu vermitteln, daß sie den Schmerz, sich als Sache behandelt zu sehen, vergessen, die Staatsverwendung der Stifts- und Klostergüter, deren katholischen Ursprung sie wußten, entschuldigen und zu der neuen Regierung, die protestantisch war, Vertrauen fassen konnten. Diese drei Zwecke mußte eine voraussichtige Regierung unverrückt im Auge behalten, um die Zufriedenheit ihrer katholischen Unterthanen dauerhaft zu begründen.

## 2. Die Einrichtung des katholischen Kirchenwesens durch die Regierung.

Daß die neuen Unterthanen, sowol die Katholiken als auch die Reformirten der Pfalz von der lutherischen Regierung eine sichernde Bestimmung ihres Religionswesens erhalten mußten, war eine Nothwendigkeit, welche die Regierung nicht verkannte und durch Organisations- und Constitutions-Edikte den Zustand zu ordnen suchte. Das Edikt über die Religionsübung (vom 11 Febr. 1803) gieng aus der Absicht hervor, die religiösen Besorgnisse zu beschwich-

tigen, indem es die drei christlichen Confessionen in ihrer Religionsübung für gleichberechtigt erklärt. Den Katholiken wurde nach Vorschrift des Deputationsrecesses der Diöcesanverband gelassen und versprochen, die geistlichen Gerichte in ihren unbestrittenen Rechten nicht zu stören, wogegen sie aber in Sachen weltlicher Beziehung sich mit der Regierung vereinbaren sollten. Die bisherige Religionsübung, so wie der Besitz und Genuß des eigenthümlichen Kirchenguts und Schulfonds wurde nach dem Deputationsrecess ebenfalls zugesichert. Demgemäß wurde durchaus verboten, in ungetheilte Rechte ein Simultaneum einzuführen, dagegen wurde nach dem westphälischen Frieden verordnet, daß Hülfbedürftige nicht der Religion wegen vom Genuß der Spitäler und Almosen ausgeschlossen seyn sollten. Zur Vermeidung solcher Streitigkeiten kam es darauf an, den Charakter der Gemeinden zu erhalten. In der Pfalz gab es gemischte Orte, in den lutherischen Landestheilen rein lutherische, in den katholischen ungemischt katholische. In den gemischten Gemeinden sollte die Bürgerannahme ohne Rücksicht auf Religion statt finden, in unvermischten Städten durfte ein anderer Religionsgenosse nur mit Bewilligung der Regierung, in ungemischten Landgemeinden gar nicht Bürger werden. Daraus folgte und ward ausdrücklich erklärt, daß ein zugelassener Andersgläubiger keine Rechte für seine Religion auf Kosten der reinen Gemeinde ansprechen durfte, sondern seine Religionsübung aus eigenen Mitteln bestreiten mußte. Diese Bestimmungen der Aufnahme galten nur für Männer, Frauen dagegen konnten durch Heirath in jede ungemischte Gemeinde kommen und da sie das Recht erhielten, durch Ehevertrag vor der Trauung die Töchter in ihrer Religion zu erziehen, so war vorauszusehen, daß der ungemischte Charakter der Gemeinden nicht bleiben werde, indem man der Nachkommen-



schaft Andersgläubiger das Bürgerrecht, welches ihre Aeltern genossen, nicht versagen konnte. Dadurch, so wie bei der unbeschränkten Zulässigkeit gemischter Ehen war es nicht möglich, die Reinheit der Gemeinden zu bewahren und die Regierung kam selbst mit ihrer erklärten Absicht in Widerspruch. Nur bei der Kindererziehung verbot sie verschiedene Religion, alle Kinder mußten nach dem Ehevertrag, oder wo keiner bestand, in der Religion des Vaters erzogen werden. Dabei aber schrieb die Regierung den Zwang vor, daß der katholische Pfarrer eine gemischte Ehe auf Verlangen des Brautpaars ohne weiters einsegnen mußte. Hierin lagen die Keime übler Früchte. Bei Anstellung der Staatsdiener höherer Behörden sollte die Confession ausser Acht bleiben und nur die Befähigung entscheiden, bei Mittelstellen wurde versprochen, sofern es die Befähigung erlaube, Räte aus jeder Confession zu wählen und bei Unterstellen die Beamten wo möglich aus der Religion der untergebenen Bezirke zu nehmen.

Gleich darauf (14 Febr. 1803) folgte das Edikt über die Stifter und Klöster. Mit Ausnahme des Frauenklosters Liechtenthal, einer badischen Stiftung, und der Nonnenklöster zu Baden, Rastatt und Mannheim wurden alle andern thatsächlich aufgehoben. Der Deputationsrecess (§. 42) hatte zwar verordnet, daß die Frauenklöster nur mit Bewilligung des Ordinariats säkularisirt werden sollten, dennoch wurde Frauenalb aus alter Abneigung aufgehoben. Erst im Jahr 1811 (am 16 Sept.) kam wegen der Umwandlung der Frauenklöster in Lehranstalten eine ordnungsmäßige Uebereinkunft zu Stande; die barmherzigen Schwestern aber, obgleich für sie zu Bruchsal ein damals unzureichender Fond bestimmt war und die Regierung erklärte, diesen wolthätigen Orden vorzüglich begünstigen zu wollen, sind nach 38 Jahren noch

nicht eingeführt. Ettenheim-Münster und das ebenfalls nicht gern gesehene Schwarzach wurden eingezogen, in Gengenbach und Allerheiligen durften die Reste der übrigen Abteien absterben, dasselbe erlaubte man den Mendikanten, nur das Collegiatstift zu Baden wurde förmlich bestätigt. Doch sicherte ihm dieses seinen Bestand nicht, im Jahr 1808 wurde es zu einem Lyceum in Rastatt umgewandelt und die dortigen Piaristen kamen an das Gymnasium nach Bruchsal, wodurch beide Corporationen eben so wie die andern aufhörten. Sämmtlichen Manns-Klöstern wurde die Annahme der Novizen verboten, die Verwaltung ihrer Güter, Patronatrechte, Renten und Gefälle abgenommen und so ihr Aussterben nothwendig herbeigeführt. Am Schlusse des Ediktes empfahl Karl Friedrich seinen Regierungsnachfolgern, wenn sie daran etwas ändern wollten, es zum kirchlichen Wohle der Katholiken und ihrer Beruhigung zu thun.

Die Klöster, welche später anerfielen, wurden auf ähnliche Weise aufgehoben. Die Mönche von S. Blasien wanderten nach Oesterreich aus und fanden zu S. Paul bei Klagenfurt Aufnahme, die der übrigen Klöster wurden entweder zur Seelsorge verwendet oder pensionirt. Manche Klostergebäude, auch solche, die man wol für öffentliche Zwecke gebrauchen konnte, wurden um geringes Geld an Privatleute verschleudert, die sie zum Theil zerstören ließen, während die Regierung andere auf den Abbruch verkaufte.

Nach der Auflösung des teutschen Reiches und der Aufhebung seiner Grundgesetze wurden die politischen Rechte in Baden durch Constitutionsedikte festgestellt, deren erstes die kirchliche Staatsverfassung betraf (v. 14 Mai 1807), worin mehrere Bestimmungen des Ediktes über die Religionsübung wiederholt waren. Man blieb der Ansicht wie der Deputationsrecess, daß durch die Säkularisation und Länderthei-

lung die Errichtung und Begrenzung neuer Bisthümer nöthig sey und sprach sich für ein Landesbisthum aus, wofür ein Concordat mit dem Pabste abzuschließen wäre, das jedoch die Regierung ungeachtet ihrer Bereitwilligkeit noch nicht zu Stande gebracht habe. Bis zu dieser Vereinbarung sollten die alten Bischöfe in ihren Sprengeln die Geschäfte in der Art fortführen, daß mit ihrem Tode die Amtsgewalt erlöschen und auf die noch vorhandenen Vikariate übergehen würde. Es ward anerkannt, daß die katholische Kirchengewalt von dem Pabste nicht getrennt, noch von irgend einer dazu wesentlichen Handlung oder Beziehung abgehalten werden dürfe (§. 20), und erklärt, daß die katholische Kirche im Lande „mit vollem Recht“ erwarte, daß ihr Episcopat geachtet und ihm all jener Einfluß unter seinen Glaubensgenossen gestattet werde, welcher zur Erhaltung der Einheit der Vorschriften für Glauben und Leben der Kirchenglieder unentbehrlich ist (§. 11). In Betreff des Klostervermögens that die Regierung mehr, als der Deputationsrecess verlangte, sie übernahm es als Staatsgut nicht nur mit den Vortheilen, sondern auch mit den Lasten, also „auch mit der Pflicht, die fortdauernden kirchlichen oder Staatszwecke, als Seelsorge, Jugendunterricht, Krankenverpflegung u. dgl. anderweit hinlänglich zu begründen“ (§. 9). Im übrigen litt das Edikt an einem Mangel, welcher in der Ausführung durch unfehlbare Streitigkeiten die übelsten Folgen haben mußte. Anstatt die Vorschriften für jeden Religionstheil nach seiner Eigenthümlichkeit besonders zu geben, wurden sie generalisirt, wodurch schon in dieses Grundgesetz selbst offenbare Widersprüche kamen. So ist z. B. anerkannt, daß der Katholik Staatsanforderungen, die seinen Religionsgrundsätzen widerstreiten, nicht erfüllen könne (§. 1), dagegen wird von den geistlichen Staatsbeamten verlangt, daß sie sich in ihren

Amthandlungen, was Zeit, Ort und Beurkundung betrifft, nach den Staatsgesetzen richten sollen (§. 22), woraus denn folgt, was auch die Praxis beweist, daß die Regierung einen katholischen Pfarrer zwingt, eine Ehe, die seine Kirche verwirft, zu verkünden und einzusegnen. Ein so rücksichtsloses Verfahren will aber das Edikt keineswegs, sondern es gibt selbst die Mittel an, Widersprüche, die in ihm liegen, zu lösen, indem es den Staatsbehörden vorschreibt, sich stets zu erinnern, „daß Einverständnis allein zum Gedeihen, sowohl des Staats als der Kirche führe, daß dieses daher in allen billigen Dingen gefördert werden müsse, indem in keiner der beiden Gewaltssphären ein rücksichtsloses Ausdehnungsbestreben und eine nur einseitige Beschränkung zu einem Gemeinwohl führen könne (§. 21).“ Ja es ist gegen solche Konflikte noch die weitere Bestimmung getroffen (§. 1), daß kein Glaubensgenosse, wenn er eine andere Ueberzeugung hat als seine Kirche, schon dadurch sich den Geboten der Kirchengewalt entziehen oder den Staatsschutz dagegen anrufen dürfe, sondern er müsse sich von der Kirchengemeinschaft öffentlich lossagen, worauf denn überhaupt seine Kirchenobrigkeit ihm nichts mehr zu befehlen hat.

### 3. Regierungs- und Personal-Maximen.

Obige Gesetze und Verordnungen in Religionsfachen wurden nie vollkommen ausgeführt und zwar größtentheils zum Schaden der Katholiken, wie sich bei den Personal-Beziehungen und den Religionsbedürfnissen nur zu deutlich zeigte. Der Mangel an Befähigung war ein bequemer Vorwand, Katholiken von Staatsämtern zurück zu halten und sie Protestanten zu geben, wobei die baden-durlachischen Staats-

diener-Familien und ihre Verwandtschaft am meisten bedacht wurden. Viele Protestanten sind überhaupt geneigt, den Katholiken Kenntniß und Wissenschaft abzusprechen, weil sie in dem Wahne befangen sind, die katholische Religion sey ein Hinderniß der Wissenschaft, während der Katholicismus, und zwar mit Recht, nur seine Positivität gegen eine Philosophie festhält, die alles verflüchtigt und nichts wieder gibt. Durch die Zurücksetzung der Katholiken übertrat die Regierung ihre eigene Verordnung, wodurch die Confessionen im Staatsdienst gleichgestellt waren. Es gab beschränkte Staats- und Geheime Räte zu Karlsruhe, welche über die neuen Verhältnisse nicht Herr werden konnten und mit kostspieligen Organisationen experimentirten, worunter Personen und Bezirke leiden mußten. So durfte z. B. Daniel Gulat v. Wellenburg nicht Kreisdirector in Durlach werden, weil er katholisch und der Kreis größtentheils lutherisch war, dagegen ernannte man für den fast ganz katholischen Kinzigkreis ein lutherisches Personal mit Holzmann an der Spitze (1810). Die Städte Freiburg, Mannheim und besonders Bruchsal verloren durch die Organisationen, dieser Stadt hatte man das Oberhofgericht und die katholische Kirchen-Commission gegeben und bald ohne Ersatz wieder entzogen. Die Unzufriedenheit blieb nicht aus, und der Kaiser Napoleon wurde seit dem Spätjahr 1809 auf diesen Zustand aufmerksam. Er suchte, anfangs schonend, die Regierung zu milderer Maßnahmen zu bestimmen, da es aber erfolglos blieb, so erließ er am 12 Febr. 1810 eine drohende Note an dieselbe. \*) Darin erklärte er sein äusserstes Befremden über das System der Regierung, die Katholiken und neun Unterthanen von den Staatsämtern auszuschließen, den Vo-

\*) Abgedruckt in der Beilage No. 1.

vinzialstädten ihren Wohlstand zu verkümmern und beides den leidenschaftlichen Plänen einer herrschenden Partei in Karlsruhe zu opfern. Nicht mit Ruhe und Gleichgültigkeit könne er zusehen, wie man die Unterthanen, die er Baden gegeben, mit Ungnade als Heloten behandle, sie seyen nicht der Regierung unterworfen, um daraus Sklaven zu machen, sondern er sey ihnen Beschützung schuldig grade deswegen, weil er sie Baden gegeben. Er wünsche daher, daß die Regierung ohne Verzug entgegengesetzte Maßregeln ergreife, alle ungerechte Ausschließung unterlasse und, weil die Katholiken über die Hälfte der Einwohner wären, sie auch die Hälfte der Stellen im Ministerium so wie in jeder Klasse und in jedem Zweige der Staatsämter besitzen sollten.

Diese Note, deren Inhalt in einer andern vom 7 März 1810 wiederholt wurde, machte in Karlsruhe einen angstvollen Eindruck. Es war unverantwortlich, daß durch die Unduldsamkeit einiger Staatsbeamten dem ehrwürdigen Greise Karl Friedrich der Abend seines Lebens so getrübt wurde; der Erbgroßherzog Karl sah voraus, daß die heillosen Grundsätze des Ministeriums zur vollständigen Verwirrung führten und hielt ein schnelles und kurzes Mittel für nothwendig, um die Uebel der eingerissenen Anarchie zu beseitigen. \*) Am 28 Febr. wurde daher beschloffen und durch eine besondere Beilage im Regierungsblatt verkündet, daß der Erbgroßherzog vom 23 April an den Ministerialconferenzen beiwohnen werde. Zur Kreisvisitation wurde ein Civilgouverneur in Mannheim und einer in Freiburg ernannt, die Oberrechnungskammer kam nach Freiburg, das Oberhofgericht, welches nach der Organisation v. 31 Dec. 1809 so lang in Bruchsal verbleiben sollte, bis dort ein Landes-

\*) Das Schreiben in der Beilage No. 2.

bisthum errichtet sey, ward plötzlich nach Mannheim verlegt, und der Minister des Innern, Freiherr Marschall von Bieberstein, der dem Kaiser am meisten mißfiel, mußte seine Entlassung nehmen und ein Katholik, Freiherr C. F. von Andlaw erhielt seine Stelle.

Damit ward jedoch die Beruhigung nicht erreicht. Der neue Minister hatte die protestantische Partei gegen sich, während die stürmischen Auftritte in der katholischen Pfarrei zu Karlsruhe seine Lage noch schlimmer machten. Man verdankt die Gründung dieser Pfarrei dem Großherzog Karl Friedrich (d. 28 März 1804), welcher dazu eine Stiftung des Markgrafen August Georg von Baden-Baden (36,000 fl.) mit Zustimmung des Erzbischofs v. Dalberg, nebst andern katholischen Fonds und einigen wenigen Staatsmitteln verwandte. Früher wurde der katholische Gottesdienst durch Capuziner ohne pfarrliche Rechte versehen, daher die Stollgebühren von den Katholiken den protestantischen Geistlichen und Gläubigern der Stadt bezahlt werden mußten. Der katholische Pfarrer hatte einen Oberpfarrer zu seinem Vorstand, der Mitglied des Vikariats in Bruchsal war, und die Geschäfte zwischen dem Ordinariat und dem Pfarrer leiten sollte. Die katholische Gemeinde erhielt zwar das Recht, „in allen Religions-, Kirchen-, Ehe- und Gewissenssachen, wozu nach ihrer Religion Grundsätzen die Autorisation oder Dazwischenkunft eines Bischofs oder höhern Kirchenobern nöthig ist, sich diese durch ihren Oberpfarrer von dem für Unser anstoßendes Fürstenthum Bruchsal jetzt und jeweils künftig bestehenden Ordinariat und Vikariat, ohne irgend Jemand Hinderung, geben lassen zu dürfen“, aber dieses Recht verwickelte den Pfarrer bei der Ausübung in große Schwierigkeiten. Der erste Pfarrer, Joseph Huber, wurde deshalb schon angefeindet, er sollte im März 1809 versetzt

werden, protestirte aber standhaft dagegen und verlangte Untersuchung bei dem Großherzog, die ihm auch gewährt wurde. Ein Jahr darauf aber erhielt er aufs neue seine Versetzung und den Professor Derefer als Nachfolger. Obgleich die katholische Gemeinde für die Belassung des Pfarrers Huber einkam, und die Untersuchung ganz zu seinen Gunsten ausgefallen war, auch sich dadurch die Ränke seiner Feinde herausstellten, so wurde doch so hartnäckig auf seiner Entfernung bestanden, daß er eine Landpfarre annahm. Derefer ward noch stürmischer entfernt. Am 1 Juli 1811 wurde ein feierlicher Trauergottesdienst für den verstorbenen Großherzog Karl Friedrich durch den Fürstbischof von Basel, v. Neveu, gehalten und Derefers Rede in Weisern des Hofes und der höchsten Staatsbeamten brachte einen großen Unwillen hervor. Er zeigte nämlich, wie unduldsam die Katholiken früher in Baden-Durlach behandelt wurden und wie ärmlich selbst nach Erwerbung der katholischen Markgrafschaft die Anfänge ihres Kirchenwesens waren, bis Karl Friedrichs Wohlwollen ihnen zu Hülfe kam, für welchen daher auch die Katholiken ein Todtenamt halten könnten, weil anzunehmen sey, er habe im Herzen katholische Grundsätze gehabt. Beleidigte in dieser ungeeigneten Rede schon die Erwähnung der Intoleranz die Protestanten, so mußten sie noch mehr über den Vorwand des geheimen Katholicismus ihres Fürsten aufgebracht werden und damit stimmten auch viele Katholiken ein, die ärmere Klasse aus Furcht ihren Verdienst zu verlieren, Derefer kam um das Vertrauen der Gemeinde und wurde schon am andern Tage nach Rastatt gebracht. Der Minister v. Andlaw schlug vor, ihn als Lehrer der orientalischen Sprachen nach Konstanz zu versetzen, wogegen der Kreisdirector Hofer protestirte, weil Derefer in seiner Vernehmung eine an's Verrückte gränzende



Verstocktheit gezeigt habe, die ihn zum Jugendunterricht durchaus untauglich mache. Der Großherzog Karl, dieser leidenschaftlichen Geschichte überdrüssig, befahl dem Minister, ihr auf die eine oder andere Art ein Ende zu machen. \*) Dereser kam nach Konstanz, nahm die dortige Stelle nicht an und ging nach Luzern. \*\*) Man begreift, wie unter solchen Wirren der Minister v. Andlaw als Katholik und vermeintlicher Schützling Napoleons angefeindet wurde, er begehrte mehrmals seine Entlassung und erhielt sie zu einer Zeit (1813), wo der Kaiser anderwärts beschäftigt war und sein baldiger Sturz die protestantische Regierungspartei jeder weitem Furcht überhob. \*\*\*)

#### 4. Kirchenverwaltung und Verhandlungen darüber.

Bei der Säkularisation lebten noch drei Bischöfe, welchen die geistliche Verwaltung ihrer Sprengel oblag, nämlich der Fürst Erzkanzler, Karl v. Dalberg, als ehemaliger Erzbischof von Mainz und Bischof von Konstanz, der Fürstbischof von Würzburg und Bamberg, und der Fürstbischof

\*) Sein Schreiben in der Beilage No. 3.

\*\*) Das Weitere über Dereser im Katholiken 1828. Heft 4. S. 46 und den dort angeführten Schriften.

\*\*\*) In seiner Eingabe an den Regenten heißt es über diese Partei: l'expérience a déjà prouvé et prouvera encore, qu'à moins que le ministre ne soit de leur religion et de leur trempe, ou qu'il n'approuve tout ce qu'ils font, ce ministère ne sera pas tenable. Des changemens éternels ne décèlent que trop la versatilité et l'irrésolution du gouvernement, ce qui doit necessairement le priver de la considération qu'il doit obtenir et soigneusement la conserver.

von Speier, Graf Wilderich von Walderdorf, der zu Bruchsal residirte. Nur das Domkapitel zu Konstanz blieb im Lande bestehen, für Speier ward ein Vikariat ernannt, und der diesseitige Theil des Straßburger Bisthums kam unter die Leitung des Domstifts Konstanz. Zuerst starb der Fürstbischof von Würzburg und der inländische Theil seiner Diocese ward dem Vikariat Bruchsal zugewiesen (1808), ihm folgte bald der Fürstbischof von Speier (21 April 1810) und ward zu Bruchsal begraben. Dalberg gab dem Vikariat die Ermächtigung zur Fortführung der Geschäfte.

Bei diesem Zusammenfallen der alten Bisthümer sah die Regierung ein, wie dringend die Errichtung eines Landesbisthums wurde und hat auch dafür bereitwillig sich Mühe gegeben. Bald nach dem Preßburger Frieden wollte der Pabst die Kirchensachen in Bayern und Württemberg ordnen und schickte den Grafen A. Della Genga (nachherigen Pabst Leo XII) nach Regensburg (1806). Die Verhandlung ging langsam und Genga wandte sich 1807 nach Württemberg. Bei dieser Gelegenheit wollte auch Baden ein Concordat unterhandeln. Es kam nichts zu Stande. Das Jahr darauf wandte sich Baden in derselben Absicht nach Rom, aber der Pabst, in die größeren Verhältnisse mit Frankreich verwickelt und bald darauf gefangen, konnte in keine Unterhandlungen eingehen. Unterdessen bereitete man das Concil zu Paris vor und es hieß, dasselbe sollte auch auf die Rheinbundstaaten ausgedehnt werden. \*) Die Sache zerstückte sich und was Napoleon im Kirchenwesen nicht durchführen konnte, das durften die Flugschriften damaliger Zeit noch

\*) Zur Vorbereitung erschien folgende Schrift von Dalberg: De la paix de l'église dans la confédération rhénane, par Charles, archevêque métropolitain de Ratisbonne. Paris 1810.

weniger zu erreichen hoffen, sie waren vielmehr geeignet, die Regierungen über ihre wahren Interessen zu verblenden und das Volk zu verwirren.

Nach der Gründung des teutschen Bundes schien es angemessen, das Kirchenwesen in ganz Teutschland mit dem Pabste zu ordnen. Es sollen desfallige Anträge geschehen seyn, deren Schicksal wir nicht kennen, auch der Pabst soll es gewünscht haben, aber auch diese Hoffnung schlug fehl und während der Zeit starb der letzte Bischof unsers Landes, Dalberg, zu Regensburg (10 Febr. 1817). Als Trümmer des Episcopats blieben die Vikariate zu Konstanz, Bruchsal und Aschaffenburg übrig.

Die Regierung hatte ihrerseits für die Ausübung der landesherrlichen Rechte, die ihr im äussern Kirchenwesen zukommen, gleich nach der Säkularisation eine katholische Kirchen-Commission zu Bruchsal aufgestellt (4 Febr. 1803) und ihren Geschäftskreis dahin bestimmt, daß sie in den beiden Provinzen am Rhein die Verwaltung aller Staatsrechte in Kirchen- und Schulsachen, soweit sie nach der katholischen Kirchenverfassung des Landes dem Fürsten zukommen, sowie die Revision der unmittelbar unter dem Staate stehenden Kirchenfonds und milden Stiftungen, endlich die Superrevision des in Privatverwaltung befindlichen Kirchenvermögens besorgen sollte. In der Commission mußten zwei geistliche Räte seyn. Ausserdem war in dem Geheimen-Rath (der dem jetzigen Staatsministerium entspricht,) eine katholische Conferenz angeordnet, um „diejenigen Gegenstände, welche die Aufrechthaltung der Kirchenverfassung und des Kirchenguts betreffen, durch ein gemeinschaftliches schriftliches Gutachten zu dem Vertrag in den Geheimeraths-Sitzungen vorzubereiten und Uns somit Gewähr zu leisten, daß Wir nicht in die Lage kommen, über etwas, was etwa in den

reichsgesetzmäßigen Stand des Religionstheils Veränderungen einführen kann, ohne hinlängliche und unbefangene Berathung zu resolviren, und Uns zu sichern, nicht gegen Unfern Willen hierin einem Religionstheil mit unsern Entschliefungen zu nahe zu treten.“ Auch diese guten Absichten wurden nicht ausgeführt und vergessen. Das rechte Verhältniß zwischen Staats- und Kirchengewalt hätte sich wol festgestellt, wenn grade damals ein Landesbischof in beständiger Geschäftsverbindung mit der Regierung gewesen wäre. Allein bei der Zerstückelung der alten Diöcesen, der Unthätigkeit der absterbenden Bischöfe, der untergeordneten Stellung der Vikariate konnte es nicht fehlen, daß mit Annahme der Souveränität durch den Rheinbund und der durch keine Reichsgesetze mehr gehemmten Centralisation die Eingriffe der Staatsgewalt in das Kirchenwesen immer größer wurden, je mehr das, aus der Revolution hervorgegangene System von der Allmacht des Staates alle korporativen Besonderheiten zerstörte und die vernichtende Generalisirung der Bürokratie an deren Stelle setzte. Die Conferenzen giengen ein und der Geschäftskreis der katholischen Kirchen-Commission, die nach verschiedenen organischen Aenderungen seit 1812 die jetzige Einrichtung als Kirchensektion erhielt, ward fortschreitend erweitert, wodurch die Konflikte mit der geistlichen Behörde unvermeidlich wurden. Nahm die Regierung noch überdieß solche geistliche Rätthe in die Sektion, deren Grundsätze mit den Vorschriften der katholischen Kirche nicht überein stimmten, so machte sie das Uebel nur ärger, ohne dabei etwas zu gewinnen. Sie begieng diesen Fehler bei den ersten Besetzungen. Die geistlichen Rätthe Brunner und Gäberlin waren zu dieser Stelle nicht geeignet, jener als Illuminat huldigte wegwerfender Aufklärerei, hatte daneben Verdienste um das Schulwesen und war auch

später nicht abgeneigt, die Theologen kirchengemäß bilden zu lassen, dieser widersprach, trotz der ausdrücklichen Vorschrift der Kirche, der Errichtung von Seminarien und Convikten und trat als Gegner des Eölibats bei der Regierung auf (1 März 1811). Es war nicht zu verwundern, daß die Generalstudien-Commission, durch solche Grundsätze unterstützt, dem Ministerium des Innern in einem Gutachten (v. 15 Nov. 1809) Folgendes erklärte: „Dieser besondere Kirchenzweck (die Erziehung der Theologen), den der Staat noch duldet (!), scheint allerdings eine besondere Bildungsweise zu verlangen, die man in Alumnaten und Seminarien mit Erfolg zu erzielen glaubt, obschon wir anderer Meinung sind und mit den aufgeklärtern katholischen Schriftstellern dafür halten, daß ohne Aufhebung des Eölibats alle Erziehungs-, Bildungs- und Reformationsversuche rücksichtlich des katholischen Klerus bloße Palliativ-Kuren seyn und bleiben werden.“ \*) Man kann nicht läugnen, daß in Folge der Reformation die katholische Kirche, ihrer Selbsterhaltung wegen, genöthigt war, auf die specielle Erziehung und Bildung ihrer Theologen ein vorzügliches Augenmerk zu richten, selbst wenn das Tridenter Concil darüber keine Vorschriften gegeben hätte. Daß aber dieser in der ganzen katholischen Welt anerkannte Kirchenzweck von dem badi-schen Staate nur noch geduldet werde, wie in dem Gutachten gesagt ist, das war, allgemein betrachtet, eine Einfältigkeit, speciell eine Verhöhnung der Kirchenrechte der katholischen Landeseinwohner, und die Studien-Commission hat sehr gefehlt, die Staatsregierung in so verderbliche Grundsätze einzuleiten. Es wurde nicht gefragt, wer denn

\*) Verhandlungen der ersten Kammer der Landstände v. Jahr 1820. S. 242.

die aufgeklärten Katholiken, die geistlichen Sektionsräthe und die Studien-Commission ermächtigt habe, das Disciplinargesetz der Kirche, den Eölibat, zu verdammen und bei einer protestantischen Regierung auf dessen Abschaffung hinzuwirken, man stellte ebenso ohne Rücksicht auf die Kirche und ihr Oberhaupt den Grundsatz voran, daß die Bildung und Erziehung der Geistlichen reformirt werden müsse. \*) Diese Bestrebungen mußten nothwendig eine große Willkür und Verwirrung in die kirchenrechtlichen Beziehungen bringen, ohne daß dadurch der Zweck derselben erreicht werden konnte, sich von Rom allmählig zu trennen und die katholischen Angelegenheiten des Landes nach eigenem Gutfinden zu ordnen und zu verwalten.

---

\*) Il est vrai que l'éducation du clergé (en Allemagne) a éprouvé pendant la seconde moitié du dernier siècle dans plusieurs états de la Germanie une réforme, en partie très salutaire, mais la réforme n'a point été *radicale*. Considérations sur l'état actuel de l'instruction publique du clergé en France et en Allemagne. Par un ancien grand-vicaire. S. l. 1812. page 25.